

Stellungnahme des Internationalen Bundes (IB) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG)

Einleitung

Der Internationale Bund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG). Er begrüßt, dass viele der im Beteiligungsprozess eingebrachten Vorschläge aufgegriffen und umgesetzt wurden, und erkennt die positiven Ergebnisse des umfangreichen Prozesses an.

Der vorliegende Referentenentwurf bietet wertvolle Impulse, die wir gerne unterstützen. Er stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Inklusion dar, indem die Hilfen und Leistungen der bislang getrennten Erziehungs- und Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern nun unter dem viel zitierten gemeinsamen „Dach“ zusammengefasst werden. In der Zusammenführung sehen wir eine längst überfällige Maßnahme, Zuständigkeitskonflikte zu reduzieren. Bei guter Ausgestaltung kann eine verstärkte Zusammenarbeit verschiedener Professionen zudem eine Kompetenzsteigerung ermöglichen – sowohl bei freien als auch öffentlichen Trägern.

Trotz des Fortschritts an vielen Stellen bleibt die Versäulung durch die Trennung in zwei Leistungskataloge jedoch bestehen. Im übertragenen Sinne betreten nun zwar alle dasselbe Haus, doch der weitere Weg wird danach bestimmt, ob eine Behinderung droht bzw. vorliegt oder nicht, und wie inklusiv das jeweilige Jugendamt agiert. Dies ist besonders problematisch, da viele Punkte bleiben, die aus unserer Sicht noch nicht klar genug geregelt sind, um die Zielsetzung des Gesetzgebers verlässlich und bundeseinheitlich in die Praxis umzusetzen. Trotz dieses grundsätzlichen Kritikpunktes unterstützt der IB das Gesetzesvorhaben ausdrücklich und drängt auf eine zügige Verabschiedung.

Aus Sicht des IB braucht es danach einen begleitenden Prozess, in den Wissenschaft, Adressat*innen, Kostenträger, Leistungserbringer und Fachverbände eingebunden werden, um weiterbestehende Hürden zwischen den Systemen zu identifizieren. Dies kann die Grundlage dafür bilden, in einem nächsten Schritt den unverzichtbaren gemeinsamen Leistungskatalog auf den Weg zu bringen.

Für den aktuellen Entwurf sehen wir die Notwendigkeit, bestimmte Punkte weiter zu präzisieren und, wo nötig, bestimmte Regelungen zu ergänzen oder zu streichen. In der folgenden Stellungnahme wird auf einige ausgewählte Punkte eingegangen, an denen der IB auf mögliche Probleme hinweisen möchte.

Kommentierung ausgewählter Punkte aus dem Referentenentwurf

Leistungskataloge

Das BMFSFJ führt in der Gesetzesbegründung auf S. 37 RefE aus, dass es bei Kindern und Jugendlichen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen und zwischen behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfen gibt. Vor dem Hintergrund dieser Ausführung ist es besonders bedauerlich, dass eine wirklich inklusive Zusammenführung der Hilfen und Leistungen in einen gemeinsamen Leistungskatalog als Lösung ausgeblieben ist.

Ein für alle zugänglicher, **gemeinsamer Leistungskatalog** würde es ermöglichen, sowohl nur einzelne Hilfen in Anspruch zu nehmen, als auch Hilfen und Leistungen für die Berechtigten einfacher zu kombinieren. Der IB sähe darin explizit auch einzelne, sehr spezifische Leistungen der Eingliederungshilfe vollumfänglich aufgehoben. Ein gemeinsamer Katalog würde zudem einen großen Beitrag dazu leisten, den Blick von der Fokussierung auf unterschiedliche Bedarfe hin auf die unterstützungsberechtigte Person zu wenden.

Die praktische Ausgestaltung der notwendigen **Kombination von Hilfen und Leistungen aus beiden getrennten Katalogen** ist mit dem aktuellen Regelungsvorschlag davon abhängig, ob Hilfen und Leistungen in der Praxis über den jeweiligen Katalog hinaus angeboten werden, oder ob im bisherigen System verharret wird. Im ungünstigsten Fall bedeutet das, dass reflexhaft nur Leistungen der Eingliederungshilfe angeboten werden, wenn eine Behinderung ersichtlich ist, oder dass innerhalb der Erziehungshilfen keine Sensibilität für Unterstützungsmöglichkeiten aus dem Leistungskatalog der Eingliederungshilfe aufgebaut wird. Die Notwendigkeit, über den Tellerrand des jeweiligen Leistungskatalogs hinaus zu blicken, ist jedoch in sehr vielen Fallkonstellationen gegeben, z.B. wenn sich im Verlauf einer Hilfe zur Erziehung eine (drohende) Behinderung herausstellt, wenn Eltern und Geschwister aufgrund der Behinderung eines Kindes sehr belastet sind, oder wenn junge Menschen mit Behinderung selbst Eltern werden.

Zwar zeigt die Unterstreichung der **Kombinationsmöglichkeiten** den Willen des Gesetzgebers, wirklich passgenaue Angebote unterbreiten zu können. Die expliziten Nennungen von „Hilfearten“ (§ 27a Abs. 1 SGB VIII-RefE) und „Leistungen“ (§ 35a Abs. 3 SGB VIII-RefE) könnten jedoch insofern missverstanden werden, als dass bei der Inanspruchnahme von Hilfen bzw. Leistungen im jeweiligen Katalog verblieben werden muss. Wünschenswert wäre die ausdrückliche Benennung, dass sowohl Hilfen wie Leistungen nach § 27 SGB VIII-RefE und § 35a-i SGB VIII-RefE bedarfsgerecht kombiniert werden können, damit sich die allgemeine Kombinationsmöglichkeit nicht nur aus § 27 Abs. 5 SGB VIII-RefE ableitet.

Die Offenheit der Leistungskataloge in § 27a Abs. 1 SGB VIII-RefE und §35a Abs. 1 SGB VIII-RefE („insbesondere“) ist zu begrüßen, da dies bedarfsgerechte Angebote vor Ort ermöglicht. Dennoch zeigt die Praxis sowie der Beteiligungsprozess der letzten Jahre, dass es Leistungstypen gibt, die aufgrund des hohen Bedarfs an dieser Stelle zusätzlich mit aufgenommen werden sollten. Hervorheben möchte der IB vor allem

Unterstützungsleistungen zur Entlastung von Eltern und Geschwistern von Kindern mit Beeinträchtigungen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Eltern und Geschwister bundesweit die Möglichkeit bekommen, diese einzufordern. Hierzu könnten verschiedene Settings benannt werden – von ambulanter Unterstützung im eigenen Zuhause bis hin zu stationären Settings für die Familie bei komplexeren Problemlagen.

Bedarfsermittlung und Hilfe- und Leistungsplanung

Die Planung von Hilfen und Leistungen gilt als ein zentraler Gelingensmoment für eine wirkungsvolle Unterstützung, weswegen wir uns diesem Komplex ausführlich widmen. Die Ergänzung von Bestimmungen für die Hilfe- und Leistungsplanung und Bedarfsfeststellung mit all ihren Verweisen auf das SGB IX zielen darauf ab, die Regelungen anschlussfähig zu gestalten. Sie bei der hohen Verweisdichte zu durchdringen, wird eine Herausforderung für die öffentliche Jugendhilfe.

Der IB hätte sich ein für alle Leistungsberechtigten bundesweit einheitliches, ausreichend flexibles und anschlussfähiges Verfahren zur teilhabeorientierten **Bedarfsermittlung** gewünscht. Eine Orientierung an der ICF-CY könnte als Basis dieser Bedarfsermittlung auch in den Hilfen zur Erziehung Anwendung finden. Mit einem solchen inklusiven Bedarfsermittlungsverfahren würde den unterschiedlichen Bedürfnissen der Leistungsberechtigten Rechnung getragen. Zudem würde es den Fallverantwortlichen des öffentlichen Trägers ermöglicht, selbst komplexe Bedarfslagen zu erfassen. Um Brüche beim Umzug von Adressat*innen zu vermeiden und um rare Ressourcen zu sparen, spricht sich der IB für verbindliche, einheitliche und zeitnahe Regelungen über Ländergrenzen hinweg aus und zugleich um Unterstützung der öffentlichen Träger in der Anwendung der neuen Regelungen.

Die Neuerung in § 38c Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-RefE, die es ermöglicht, neben ärztlichen Stellungnahmen auch **vergleichbare Bescheinigungen oder sozialmedizinische Gutachten** zu nutzen, ist eine bedeutende Errungenschaft. Der IB hat sich stets dafür eingesetzt, unnötiges „Labeln“ junger Menschen zu vermeiden und die Ressourcen von Familien und Fachkräften nicht übermäßig zu belasten. Von der neuen Regelung versprechen wir uns, dass auch bei chronischen Erkrankungen unterhalb der Schwelle einer Behinderung bedarfsorientierte Hilfen in Zukunft leichter zugänglich werden. Wir danken dem Ministerium für die Berücksichtigung dieser Forderung aus der Praxis. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die Definition „vergleichbarer Bescheinigungen“ ausreichend präzise ist. Möglicherweise ist an dieser Stelle eine genauere Formulierung auf Bundesebene notwendig.

In der Formulierung zur Hilfe- und Leistungsplanung des § 36a Abs. 2 SGB VIII-RefE soll laut dem aktuellen Entwurf der Begriff der **„Wirkungskontrolle“** aus der Eingliederungshilfe übernommen werden. Der Wirkungsbegriff ist im Fachdiskurs umstritten. Um Missverständnisse zu vermeiden, plädiert der IB für eine Streichung des Begriffs. Alternativ wäre in der Gesetzesbegründung zu konkretisieren, dass unter „Wirkungskontrolle“ die gemeinschaftliche Beratung zu verstehen ist, welche zuträgliche Wirkung die Maßnahme bisher erreicht hat bzw. welche Verschlechterung sie vermeiden konnte. Damit würde das Verfahren Bewährtes aus der Eingliederungshilfe aufnehmen und zugleich den Erfahrungen der Kinder- und Jugendhilfe gerecht werden.

Die §§ 36a und b SGB VIII-RefE stehen vor der Herausforderung, das Vorgehen der **Hilfe- und Leistungsplanung** für unterschiedliche Arten von Hilfen und Leistungen zu beschreiben – von Assistenzleistungen, bei denen eine ständige Neubeurteilung übergriffig wirken könnte, bis hin zu Erzieherischen Hilfen, die teils, bspw. bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, einer sehr engen Steuerung bedürfen.

Die in § 36 Abs. 2 SGB VIII-RefE benannte Forderung, den **Hilfeplan** „regelmäßig, spätestens nach 2 Jahren“ zu überprüfen und fortzuschreiben, wird viel diskutiert. Sie soll absichern, dass dieses wichtige Instrument nicht ganz ausgesetzt wird. Die Argumentation, dass diese Präzisierung keine Verschlechterung bringen könnte, weil in den bisherigen Regelungen zur Hilfeplanung nur von „regelmäßiger“ Überprüfung die Rede war und dies ausreichend präzise sei, trifft aus unserer Sicht nicht die Beobachtungen der Praxis: In den letzten Jahren zeigte sich, dass insbesondere in personell sehr angespannten Situationen Hilfeplanung auch in sehr dynamischen Fällen teilweise über fatal lange Zeiträume ausgesetzt wurde. Wir warnen daher davor, dass sich der Druck auf die fallführenden Fachkräfte erhöhen könnte, sich am Mindeststandard 2 Jahre zu orientieren. Um gleichzeitig eine Übersteuerung zu vermeiden, ist zu überlegen, ob zumindest in der Begründung noch einmal eine Differenzierung nach Hilfe- und Leistungsarten aufgeführt werden kann.

In der Kinder- und Jugendhilfe gibt es die bewährte Praxis der **Hilfeplangespräche**. In diesen Gesprächen wird gemeinsam mit allen Beteiligten beraten, wie es gut weitergehen kann und somit, ob die gewährte Hilfe noch angemessen, passend und den gemeinschaftlich formulierten Zielen zuträglich ist. Im vorliegenden Referentenentwurf sind die für eine ganzheitliche Prozessbegleitung zentralen Hilfe- und Leistungsplankonferenzen jedoch ganz zur Kann-Lösung verkommen. Sogar der Wunsch der Leistungsberechtigten nach einer Konferenz kann unter Umständen abgelehnt werden. Dies entspricht nicht dem Geist des KJSG, das die Beteiligung der Adressat*innen erst gestärkt hat. Wir bitten darum zu schärfen, dass dem Wunsch (und nicht „Vorschlag“, wie aktuell formuliert in § 36b Abs. 1 SGB VIII-RefE) der Leistungsberechtigten oder anderer Beteiligter nur im sehr begründeten Ausnahmefällen widersprochen werden kann.

Um eine wirkungsvolle **Beteiligung weiterer wichtiger Akteur*innen** (von Schule bis Jugendjobcenter) zu erreichen und nicht nur deren gutem Willen zu unterliegen, bitten wir den Gesetzgeber zu bedenken, wie in noch folgenden Schritten der Verpflichtungsgrad erhöht werden kann – bspw. durch die Verankerung in den entsprechenden Gesetzbüchern.

Im Sinne einer **teilhabeorientierten Bedarfsplanung** ist die Regelung in § 38d Abs. 3 SGB VIII-RefE, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe - das Einverständnis des*r Leistungsberechtigten vorausgesetzt - sich in jedem Fall als durchführender Rehaträger anbieten sollen, eine wichtige Errungenschaft. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Ausstattung.

Verfahrenslots*innen

Der IB begrüßt, dass die Funktion von Verfahrenslots*innen nunmehr unbefristet erfolgen soll. Die Stelle beinhaltet den **fallbezogenen Unterstützungsauftrag aus § 10b Abs. 1 SGB VIII-RefE** als auch den **systemischen Auftrag aus § 10b Abs. 2 SGB VIII-RefE** und kann befördern, dass trotz der Hektik des Arbeitsalltags notwendige Transformationsschritte gegangen werden. Anzumerken ist, dass sich durch die Formulierung „insbesondere“ im § 10b Abs. 2 SGB VIII-RefE die ohnehin bereits sehr umfangreichen Aufgaben dieser Stelle weg vom Unterstützungsauftrag im Einzelfall verschieben.

Mit dem **Unterstützungsauftrag für Adressat*innen der Leitungen zur Teilhabe in § 10b Abs. 1 SGB VIII-RefE** erkennt der Gesetzgeber an, dass das Zuteilwerden einer passgenauen Hilfe insbesondere in komplexen Lebenslagen und Bedarfssystemen einer fachkompetenten, gut vernetzten Begleitung bedarf. Diese soll ab dem Zeitpunkt, an dem ein Unterstützungsbedarf benannt wird, bis zum Ausklingen der Leistung den Prozess unabhängig begleiten. Um den Blick der Verfahrenslots*innen auf die gesamte Bandbreite der beiden Leistungskataloge zu lenken, regt der IB an, im § 10b SGB VIII-RefE den Satz „Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen zur Teilhabe (...) unterstützen (...)“ um die Nennung der „Leistungen zur Entwicklung und Erziehung“ zu ergänzen.

Der IB weist darauf hin, dass der Auftrag zur Unabhängigkeit durch das Anstellungsverhältnis der Verfahrenslots*innen beim öffentlichen Träger und damit beim Kostenträger der Leistungen auf ein konkurrierendes Spannungsverhältnis hinweist. Zudem ist das im Beratungsprozess gefragte Wissen gerade in der Eingliederungshilfe z.T. sehr spezifisch. Um wirkungsvoll und fachlich richtig auch bei spezifischen Behinderungsformen begleiten zu können, braucht es daneben aus der Sicht des IB eine Stärkung und institutionalisierte Einbeziehung der **bestehenden Beratungsstrukturen** – beispielsweise der EUTB, der Ombudsstellen, aber auch des Gesundheitswesens und der Pflege.

Ein weiteres Spannungsfeld tut sich bei der in § 10b SGB VIII-RefE beschriebenen **Beteiligung der Lots*innen an der Jugendhilfeplanung** auf. Diese zusätzliche Aufgabe lässt sich ohne Einbußen beim Beratungsauftrag nach Einschätzung des IB nur erfüllen, wenn sich die Rolle des*der Verfahrenslots*innen darauf beschränkt, die anonymisierten Erfahrungen und Erhebungen aus der Fallbegleitung in die Jugendhilfeplanung einzubringen. Dabei sollte insbesondere auch die Frühförderung berücksichtigt werden. In diesem Verständnis der Unterstützung der Jugendhilfeplanung wäre auch das Beibehalten der Berichtspflicht der Verfahrenslots*innen zielführend. Der IB regt an, den Auftrag aus § 10b Abs. 2 SGB VIII-RefE dahingehend zu präzisieren.

Anspruchsinhaberschaft und Wesentlichkeitsbegriff

Der IB begrüßt die Entscheidung sehr, durch die Änderung des § 27 Abs. 1 SGB VIII-RefE grundsätzlich auch Kindern und Jugendlichen selbst die **Anspruchsinhaberschaft** zu übertragen. Die daran anschließenden Einschränkungen des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung in § 27 Abs. 2 SGB VIII-RefE durch die altersgebundene Beschränkung auf

„Jugendliche“ und Hilfen lediglich „außerhalb des Elternhauses“ sind für uns nicht nachvollziehbar – zumal die vorliegende Formulierung damit hinter dem Referentenentwurf in der Fassung vom 20. August 2024 zurückbleibt. Der IB bittet um die Streichung des Teilsatzes: „die außerhalb des Elternhauses erbracht wird“ § 27 Abs. 2 SGB VIII-RefE, und bittet um die ausdrückliche Erweiterung der Anspruchsinhaberschaft auf „Kinder“.

In den Leistungsparagrafen keine **Wesentlichkeit einer Behinderung** vorauszusetzen, ist angesichts der spezifischen Kennzeichen und Herausforderungen der Lebensabschnitte Kindheit und Jugend schlüssig und sehr zu begrüßen. Die Hürde der Wesentlichkeit konterkariert den präventiven Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe und wird den entsprechenden Entwicklungsdynamiken nicht gerecht. Dieser Argumentation folgend plädiert der IB dafür, den Begriff der „Wesentlichkeit“ auch aus der Gesetzesbegründung zu streichen.

Inklusionsbegriff und Qualitätskriterien

Das Gesetz trägt die Inklusion im Titel. Eine **inklusive Ausrichtung der Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche** und ihre Familien in ihrer heterogenen Gesamtheit soll u.a. auf eine zunehmend inklusive Gesellschaft hinwirken.

Dafür beinhaltet das IKJHG folgende Regelungen: Inklusiven Angeboten soll ggf. der Vorzug gegeben werden (§ 74 SGB VIII-RefE), eine inklusive Ausrichtung der Angebote gilt als Qualitätsmerkmal (§ 77 SGB VIII-RefE), der Verfahrenslotse unterstützt die öffentliche Jugendhilfe (§ 10b Abs. 2 SGB VIII-RefE) u.a. in ihrer Planung in Richtung einer immer inklusiveren Ausrichtung (§ 80 Abs. 2 SGB VIII-RefE).

Der IB unterstützt die in der Gesetzesbegründung ausgeführte Intention des Gesetzgebers, auf eine künftig inklusive Gesellschaft hinzuwirken, aus tiefer Überzeugung. Damit die Verantwortungsgemeinschaft den Umstellungsprozess ziel- und bedarfsorientiert ausgestalten kann, benötigt es dringend eine **Konkretisierung des Begriffs der Inklusion** seitens des Bundesministeriums. Fragen, bei denen die Praxis Orientierung braucht, sind z.B.: Ist ein Angebot automatisch als inklusiv zu bezeichnen, wenn es die Aufnahme von jungen Menschen mit und ohne Behinderung ermöglicht? Reicht eine auf Mobilität bezogene Barrierefreiheit in den Räumlichkeiten bereits aus, um als inklusiv zu gelten? Darf sich eine spezialisierte Leistung, die sich aktiv und sichtbar im Sozialraum verortet und vernetzt und damit im Sinne der o.g. Zielsetzung wirkt, als ein inklusives Angebot verstehen?

Damit diese offenen Fragen keine Barriere bei der Erstellung inklusiver Angebote darstellen, regt der IB an, dass das Ministerium sein Inklusionsverständnis in der Gesetzesbegründung konkretisiert und bindend hinterlegt. Erst eine solche Konkretion ermöglicht es, aus der Begrifflichkeit „inklusive“ **Qualitätsmerkmale** zu generieren, die wiederum ihren Eingang in Vereinbarungen finden.

Als IB unterstützen wir das ministerielle Vorhaben einer **Prozessevaluation**. Dabei kommt nach Ansicht des IB der Beobachtung der Angebotsentwicklung inklusiver Maßnahmen und Strukturen eine zentrale Bedeutung zu. In den kommenden Jahren wird sich in der Praxis zeigen, ob sich das wirkstarke Inklusionsverständnis aus der

Gesetzesbegründung nachhaltig etabliert oder überwiegend auf den Aspekt der Barrierefreiheit bei Mobilitätseinschränkungen reduziert wird.

Ein entscheidendes Qualitätsmerkmal besteht in den formalen **Qualifikationen der Fachkräfte**. Wer als Fachkraft gilt, welcher Abschluss als solcher in der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt wird, regeln die Länder bzw. die Kommunen. Für die inklusive Ausgestaltung bedarfsgerechter Hilfen braucht es in der Praxis einen neuen Fachkräfte-Mix. Welche Mitarbeitenden in welchem Angebot, in welcher Leistung notwendig sind, ergibt sich dabei aus der jeweiligen Konzeption. Eine Anerkennung der jeweiligen Berufsabschlüsse sowie neuerer Fachabschlüsse würde es freien Trägern sowohl der Eingliederungshilfe wie der Kinder- und Jugendhilfe deutlich erleichtern, ihr Angebotsportfolio zunehmend inklusiv zu entwickeln. Wir bitten das Ministerium, die Bundesländer aufzufordern, die formalen Abschlüsse der verschiedenen Hilfe- und Leistungsgebiete der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Erziehung für künftig inklusive Angebote wechselseitig und möglichst bundeseinheitlich anzuerkennen. Insbesondere sind auch neuere Abschlüsse zu berücksichtigen, wie z.B. Kindheitspädagog*in o.ä.

Nicht nur die Ämter, auch die Leistungserbringer müssen sich weiterhin auf den Weg machen, zunehmend inklusive Angebote qualitativ hochwertig weiterzuentwickeln. Bereits in seiner Stellungnahme zur 5. AG Sitzung des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel“ im September 2023 regte der IB daher die gesetzliche Verankerung einer flächendeckenden **Fachberatungsstruktur** zur Unterstützung bei der Entwicklung qualitätsfördernder inklusiver Strukturen und Angebote an. Wir weisen erneut darauf hin, dass dies analog zu diversen anderen Initiativen bundesweiter Qualitätsentwicklung ein guter Weg wäre, Inklusion in der Praxis tatsächlich erlebbar zu machen.

Kostenbeiträge

Der IB begrüßt, dass **ambulante Angebote für alle jungen Menschen kostenfrei** gestellt werden. Dies wird dem Vorhaben des Gesetzgebers gerecht, alle Leistungsberechtigten gleich zu behandeln und für niemanden die Situation zu verschlechtern.

Die Kostenheranziehung bleibt bei (teil-)stationären Hilfen bestehen. Eine wesentliche Berechnungsgrundlage stellt dabei v.a. die sog. **Haushaltersparnis** dar. In der Praxis ist bei (teil-) stationären Angeboten zu beobachten, dass die Haushaltersparnis sehr unterschiedlich berechnet wird. Dies führt immer wieder zu einer Überbelastung von einkommensschwachen Familien und in der Folge zu Abbrüchen dringend benötigter Hilfen, da dieser monatliche Beitrag den Haushalt überfordert. Hier wirbt der IB für eine einheitliche Vorgabe, die das finanzielle Auskommen einer Familie durchgehend sicherstellt.

Vereinzelt ist sowohl in der Eingliederungshilfe als auch in den Erzieherischen Hilfen zu bemerken, dass Familien der Anspruch auf einen Teil ihres **Wohnraums** aberkannt wird, wenn ein Kind stationär versorgt wird. Obwohl das Kind zu Besuchen nach Hause kommt, unterliegt die Familie dem Druck, das Kind aus der pädagogischen bzw. therapeutischen

Versorgung zu nehmen, um nicht in eine kleinere Wohnung umziehen zu müssen. Solche Folgen sind zwingend auszuschließen und in den entsprechenden Gesetzen zu verankern.

Junge Volljährige

Der IB begrüßt ausdrücklich, dass mit den im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen auch **junge Erwachsene mit einer (drohenden) Behinderung** gleichermaßen regelhaft bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres begleitet werden können. Dies verschafft wertvolle Zeit, um Übergänge in andere (Sozial-) Systeme und in das Erwachsenenleben angemessen zu begleiten. Die Regelung nimmt die Erfahrungen aus der Eingliederungshilfe ernst, dass insbesondere für junge Menschen mit Beeinträchtigungen die Jahre der Adoleszenz intensive Klärungsprozesse zur beruflichen Orientierung, zum gewünschten Wohnkontext sowie zur Klärung von Beziehungen beinhalten. Um diese Intention deutlich zu machen und zu stärken, sollten in § 41 SGB VIII-RefE neben dem Verweis auf § 27a Abs. 3-4 SGB VIII-RefE (Persönlichkeitsentwicklung als Hilfebedarf) auch die Teilhabebeeinträchtigungen bzw. -barrieren explizit und gleichberechtigt aufgenommen werden. Zudem regt der IB an, die Frage nach der bedarfsgerechten Ausgestaltung von Angeboten für junge Erwachsene mit und ohne Behinderung explizit in die geplante Prozessevaluation mit aufzunehmen.

Wünschenswert und konsequent wäre des Weiteren, die **elternunabhängige soziale Sicherung von jungen Volljährigen** zu stärken, insbesondere in finanzieller Hinsicht. Dies würde dem Weg ins Erwachsenenleben eine gewichtige Barriere nehmen.

Schiedsstellen

Schiedsstellen haben eine wichtige Vermittlungsfunktion zwischen öffentlichen Trägern und Leistungserbringern. Für die Leistungen der Eingliederungshilfe wären die im Referentenentwurf gewählten Formulierungen im § 78 g SGB VIII-RefE jedoch eine Verschlechterung, die so nicht gewollt sein kann. Ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX sind **schiedsstellenfähig**. Nach der vorliegenden Version des Referentenentwurfs wäre dies nicht mehr der Fall und muss unbedingt nachgebessert werden. Unabhängig von der inklusiven Ausrichtung zeigt sich in den Erziehungshilfen bereits seit längerem, dass es hier ebenfalls eine Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Hilfen braucht. Daher bittet der IB darum, diese in das Gesetz aufzunehmen.

Tariflich vereinbarte Vergütung

Träger der Eingliederungshilfe, die seit mindestens drei Jahren Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, betreuen als Träger zuzulassen, ist der richtige Schritt, um ein wirksames inklusives Hilfesystem zu fördern. Wir bitten um eine gesetzliche Regelung, die nicht nur im SGB IX, sondern auch im SGB VIII sicherstellt, dass eine **tarifliche Bezahlung** nicht als unwirtschaftlich eingeschätzt werden kann. Eine vielfältige und bunte Trägerlandschaft, die verschiedenste Kompetenzen vereint, ist mehr denn je wichtig und anzustreben. Dass hierbei hohe Qualitätsmaßstäbe gelten, ist gut und darf nicht ausgehöhlt werden.

Wichtige Errungenschaften

Abschließend ist es dem IB wichtig, auf einige wichtige Errungenschaften des Gesetzes hinzuweisen:

Frühförderung

Die Überführung der **Früherkennung und -förderung** bei Beibehaltung der bestehenden Regelungen begrüßt der IB, zumal Akteur*innen der Frühförderung sich im Beteiligungsprozess für die Beibehaltung der bisherigen Förder- und Behandlungsplanung stark gemacht haben. Für ein inklusives System wäre es wichtig sicherzustellen, dass Erfahrungen aus der Frühförderung anonymisiert in die Jugendhilfeplanung einfließen.

Antragserfordernis

Der IB begrüßt die Übernahme der „Willensbekundung“ und den damit einhergehenden Wegfall der formalen Antragserfordernis für alle Hilfen und Leistungen. Dies kann unnötige Barrieren senken und Adressat*innen entlasten.

Begriff „Heimerziehung“

In den vergangenen Jahren wurde die Verwendung des stigmatisierenden und veralteten Begriffs „Heim“ in der Fachwelt zunehmend kritisch betrachtet. Die konsequente Streichung des Begriffes „Heimerziehung“ (§ 34 SGB VIII-RefE) unterstützen wir daher vollumfänglich.

Ausblick

Es zeigt sich an vielen Stellen des Referentenentwurfs, dass der umfangreiche Beteiligungsprozess zur Entwicklung des KJSG und IKJHG sinnvoll und wichtig war und zum Zusammenfinden der Systeme wertvolle Impulse gesetzt hat. Selbstverständlich gibt es noch viele „Baustellen“ und Konkretisierungs- und Nachbesserungsbedarfe. Deutlich zu nennen sind die weiter bestehenden Schnittstellenproblematiken, insbesondere mit der Pflege, die eine inklusiven Angebotsgestaltung erschweren. Diese müssen in weiteren Schritten angegangen werden.

Mit dem vorliegenden Gesetz stehen öffentliche Träger und Leistungserbringer vor bedeutenden und weitreichenden Schritten, die es auszugestalten gilt. Dies ist nicht leicht, auch weil vielerorts längst die Belastungsgrenze erreicht ist. Um Ressourcen zu bündeln und die Akteur*innen zu unterstützen, bittet der IB das Ministerium begleitend zur Vorbereitung der Umsetzung des Gesetzes um Austausch- und Fortbildungsformate sowie praktische Handlungsempfehlungen. Gleichzeitig bitten wir, das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden und keine weitere Zeit verstreichen zu lassen. Eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe ist längst überfällig!